

Artikel 3 GG ohne „Rasse“

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin Merkel

Namhafte Wissenschaftler haben die Jenaer-Erklärung unterschrieben und dort die Existenz von Menschenrassen widerlegt. „In den etwa 3.2 Milliarden Basenpaaren der D.N.A. gibt es nicht einmal ein einziges rassisches Basenpaar“, so das eindeutige Urteil der Wissenschaftler.

Und dennoch. Das Wort „Rasse“ steht im Artikel 3 des GG.

Artikel 3 GG lautet seit seiner letzten Veränderung vom 15. November 1994 wie folgt:[\[1\]](#)

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, **seiner Rasse**, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf

*Es stellt sich angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnis, dass keine unterschiedlichen Rassen existieren, die Frage, weshalb diese Erkenntnis noch nicht im Deutschen Bundestag angekommen ist. Dass das Wort Rasse immer noch im Artikel 3 des GG steht, ist schlicht und ergreifend **nicht richtig, ja sogar beschämend** und es sollte schnellsten gestrichen werden. Andere Länder wie z.B. Finnland, Schweden, Österreich, Frankreich haben dies bereits getan und ihre Verfassungen geändert. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat bereits **2010** die Entfernung des Wortes Rasse aus dem Artikel 3 des GG vorgeschlagen. In seiner Veröffentlichung „Ein Grundgesetz ohne „Rasse“ begründet **Hendrik Creme** dieses Vorhaben. Und die Jenaer-Erklärung auch.*

Als im September 2019 die Jenaer-Erklärung veröffentlicht wurde, sind viele ausländische Vereine und Verbände diesbezüglich aktiv geworden. Nun angesichts der neuen Ereignisse von Hanau, muss allesmögliche getan werden, um die Gesellschaft vom „Rassismus-Gift“ zu befreien.

Unser Appell an Sie:

Wir fordern Sie, die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, die nötigen Maßnahmen zu treffen, um dieses irreführendes Wort „Rasse“ aus dem Artikel 3 des GG zu entfernen. Die Entfernung dieses Wortes ist ein kleiner Schritt. Er wird den Rassismus nicht automatisch beseitigen. Aber er wird eine große Signalwirkung auslösen. Die Politik wird glaubhafter gemacht und die Frage: „Wenn es keine Menschenrassen gibt's, wieso steht es im Artikel 3GG drin?“, wird nicht mehr gestellt.

Dr. Konstantin Karras

Vorsitzender der ΕΕΕΔ.ΒΒ

Ehemaliger Vorsitzender des Verbandes der Griechischen Gemeinden in Deutschland (OEK)

Berlin, 02.03.2020

Sehr geehrter Herr Karras,

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat mich gebeten, Ihnen für Ihre Mail vom 24. Februar 2020 zu danken.

Ihre Ausführungen wurden aufmerksam aufgenommen.

In Ihrer E-Mail bitten Sie um Klärung der Frage, warum in Artikel 3 des Grundgesetzes der Begriff der „Rasse“ verwendet wird. Dieses Substantiv zielt auf eine Kategorisierung der Gesellschaft in verschiedene Gruppen ab. Sie halten es für sinnvoll, das Wort „Rasse“ durch ein zeitgemäßeres Vokabular zu ersetzen.

Hierzu erlaube ich mir folgende Ausführungen:

Die Streichung der Formulierungen im Grundgesetz im Zusammenhang mit dem Begriff „Rasse“ war u.a. im Juli 2018 bereits Gegenstand einer anhängigen Petition beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Zudem wird der Begriff der „Rasse“ nicht nur in Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes sondern beispielsweise auch in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verwendet.

Warum an dem Begriff der „Rasse“ festgehalten wird, können Sie der ausführlichen Stellungnahme des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages auf der Seite zwei nachlesen. Um Wiederholungen zu vermeiden, habe ich Ihnen diese Stellungnahme beigefügt.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Alexandra Teetz

Alexandra Teetz
Bundeskanzleramt, 11012 Berlin



Pet 4-19-07-10000-009775
F-75001 Paris/Frankreich
Grundgesetz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.11.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Teilsatz „seiner Rasse“ in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz (GG) zu streichen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, der Begriff der Rasse als Unterscheidungsmerkmal von Menschen sei wissenschaftlich nicht haltbar und ein Relikt des 19. Jahrhunderts. Rassismus lebe von diesem überholten Begriff.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 49 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 12 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz (GG) trifft keine Aussage zur Existenz verschiedener menschlicher Rassen. Ihm ist auch keine Akzeptanz von bestimmten Rassekonzeptionen zu entnehmen. Den Vätern und Müttern des Grundgesetzes ging es 1948/49 vielmehr ausdrücklich darum, ein deutliches Zeichen gegen den Rassenwahn des Nationalsozialismus zu setzen.

Für die aktuelle Verwendung des Begriffes trifft nach wie vor zu, was die „Erklärung im Namen der Europäischen Union vom 7. September 2001 über die Verwendung der Worte ‚Rasse‘ und ‚rassisch‘ in der Erklärung und in dem Aktionsprogramm der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz“ ausgeführt hat:

„Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union lehnen kategorisch alle Lehren rassistischer Überlegenheit sowie Theorien oder Lehren ab, die darauf abzielen, die Existenz unterschiedlicher menschlicher Rassen zu behaupten, und sie lehnen auch die stillschweigende Billigung von Theorien oder Lehren ab, die aus der Verwendung der Begriffe ‚Rasse‘ und ‚rassisch‘ in der Erklärung und dem Aktionsprogramm der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz abgeleitet werden könnte. Hierdurch wird jedoch keineswegs geleugnet, dass „Rasse“ zur Rechtfertigung von Diskriminierung benutzt wird und dass Rassismus und Rassendiskriminierung, wie in Artikel 1 des ICERD [Internationales Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung] definiert, nach wie vor überall auf der Welt vorkommen.“

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es sich bei der Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und von Ideologien der Ungleichwertigkeit um eine Daueraufgabe auf allen gesellschaftlichen Ebenen im föderativen System Deutschlands handelt, der sich Exekutive, Legislative und Judikative in ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten – auch im Austausch mit der Zivilgesellschaft – fortwährend stellen müssen. Als menschenrechtliche Verpflichtung ist dies eine grundlegende Aufgabe von Staat und Gesellschaft.

Aus den dargelegten Gründen hält der Petitionsausschuss die geltende Verfassungs- und Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Stuttgart, 04.03.2020

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

vielen herzlichen Dank für Ihre Antwort auf unser Anliegen, das Wort „Rasse“ in Artikel 3 Absatz 3 GG zu streichen.

Aus Ihrer Antwort ist als Hauptargument für das Festhalten an diesem Wort Folgendes zu entnehmen:

Das Wort „Rasse“ in Artikel 3 Absatz 3 GG deutet nicht auf die „Existenz verschiedener menschlicher Rassen hin“.

Bitte nehmen Sie nachstehende Anmerkungen hierzu zur Kenntnis:

In Artikel 3 Absatz 3 GG finden sich verschiedene Merkmale/Kategorien, die Menschen zugeordnet werden können.

So zum Beispiel: Geschlecht, Rasse, Sprache, Religion, Heimat, politische Weltanschauung.

Implizit ist dem Absatz 3, dass es eine gewisse Anzahl oder ebenso eine Vielzahl von jeder einzelnen Kategorie bzw. von jedem Merkmal gibt. So gibt es beispielsweise eine Vielzahl von Sprachen; der Begriff Geschlecht umfasst mittlerweile mehr Ausformungen als die bisher anerkannten: männlich und weiblich. Da das Wort „Rasse“ jedoch gleichberechtigt mit allen anderen Begriffen in dieser Aufzählung in Absatz 3 steht, geht man automatisch – man unterstellt ja eine Auswahl wie bei den anderen Merkmalen/Kategorien auch - von mehr als einer Rasse aus.

Wird nun nach Artikel 3 Absatz 3 ein Mensch kategorisiert, so könnte dies bei einer Person folgendermaßen aussehen: Geschlecht: weiblich, Sprache: Französisch, Religion: griechisch-orthodox, Heimat: Madagaskar, politische Weltanschauung: Attac-Mitglied, **Rasse:**? Was würde man hier einzufüllen haben? Weiß, schwarz, farbig, Schwarze, Gelbe, Indigene, malaysisch-negritisch, die Ethnie Bara, Mensch oder Teil der Menschheit?

Es ist richtig, wie Ihrer Antwort zu entnehmen ist, dass im Absatz 3 nichts von der „Existenz verschiedener menschlicher Rassen“ steht. Es ist ebenfalls richtig, dass man nach den perversen Auswüchsen entlang der NS-Rassenideologie einen starken Schutz für Menschen schaffen wollte, die nicht den Definitionen einer Ideologie entsprechen.

Aber: Die wenigen Mütter und vielen Väter unseres Grundgesetzes konnten damals nicht ahnen, dass sich im Lauf der Zeit wissenschaftlich erhärten lassen würde, dass man Menschen nicht in „Rassen“ einteilen kann.

Wenn der Begriff „Rasse“ weiterhin an dieser wichtigen Stelle des Grundgesetzes verbleibt, besteht damit weiterhin die Möglichkeit, ihn für „rassistisches“ Verhalten als Rechtfertigung zu benutzen.

Auch Ihren Hinweis in Ihrem Antwortschreiben auf die diesbezügliche „Erklärung der Europäischen Union vom 7. September 2001“ halte ich nicht für stichhaltig. Wie zu sehen ist, handelt es sich bei dieser Erklärung zwar um eine lobenswerte, aber dennoch schon ziemlich betagte, die ebenfalls wissenschaftliche Erkenntnisse bezüglich der Einteilung von „Rassen“ nicht berücksichtigt. Außerdem ist es angesichts des Erstarkens der AfD mit ihrem völkischen Flügel in Deutschland nicht opportun, sich auf eine Verlautbarung der EU mit ihren Mitgliedstaaten zurückzuziehen, wenn es einzelne Mitgliedstaaten - wie Finnland, Schweden, Österreich und 2018 Frankreich – geschafft haben, das Wort „Rasse“ aus ihrer Verfassung zu entfernen.

Wenn Exekutive, Legislative und Judikative, wie Sie in Ihrer Antwort schreiben, die Bekämpfung von „Rassismus“ in ihren jeweiligen Zuständigkeiten als „Daueraufgabe“ sehen „im Austausch mit der Zivilgesellschaft“, so könnte doch die Entfernung des Begriffs „Rasse“ aus dem Artikel 3 Absatz 3 GG ein wirkungsstarkes Zeichen an „Rassisten“ und an die Zivilgesellschaft sein.

Demzufolge überzeugt mich Ihre Antwort nicht. Deshalb bleiben wir weiterhin bei der Forderung der EEEΔ.BB: Es ist an der Zeit, das Wort „Rasse“ aus dem Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Konstantin Karras

Dieses Anliegen unterstützt:

Anna Kern-Kimmel, Höhenstraße 7, 63571 Gelnhausen, 04.03.2020